



Hauptamt

Datum: 2014-10-17

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr.
B-6039/2014/1

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Stadtverordnetenversammlung	21.10.2014

Titel:

Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Luckenwalde

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die in der Anlage dieser Beschlussvorlage beigefügte Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Luckenwalde vom ...

Finanzielle Auswirkungen: nein

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltrn. Haushalts- und Geschäftsbuchhaltung:

Veröffentlichungspflichtig

Bürgermeisterin

Sachbearbeiter

Erläuterung/Begründung:

Für die drei Grundschulen in Luckenwalde bestimmt die Stadt unter Berücksichtigung der Schulentwicklungsplanung gemäß § 106 Absatz 1 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) jeweils einen Schulbezirk. Entsprechende Regelungen legt die Stadt in der Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Luckenwalde fest.

In den letzten beiden Jahren werden verstärkt Flüchtlinge und Asylbewerber in die Stadt gelenkt, darunter viele Familien mit schulpflichtigen Kindern. Für diese Kinder ist die deutsche Sprache in der Regel Fremdsprache. Verwaltung und Schulleitung sind sich darin einig, dass die nichtdeutschsprechenden Kinder auf alle Grundschulen verteilt werden sollten, um zu einem ausgewogenen Verhältnis zu gelangen. Aus diesem Grunde wurden in der Vergangenheit die Standorte der beiden Übergangwohnheime Forststraße und Anhaltstraße zum Überschneidungsgebiet aller drei Grundschulen erklärt. Die Praxis erweist nun, dass diese Regelung nicht geeignet ist, alle Fälle zu erfassen. Denn unter den Zugereisten befinden sich auch etliche, die bereits bei der Ankunft über einen Aufenthaltstitel verfügen. Das heißt, dass die Familien Wohnungen im gesamten Stadtgebiet nehmen können ohne ein Übergangwohnheim als Zwischenquartier beziehen zu müssen. Um dem oben geschilderten Anliegen (annähernd gleiche Verteilung von nichtdeutschsprechenden Schülern auf alle Schulen) gerecht zu werden, soll die gesamte Stadt zum Überschneidungsgebiet erklärt werden.

Die Schulleiterinnen aller drei Luckenwalder Grundschulen haben gemeinsam mit der Verwaltung am 2. Oktober 2014 beraten, wie künftig die bestmögliche Beschulung der Kinder aus Flüchtlingsfamilien erfolgen kann, die im laufenden Schuljahr nach Luckenwalde kommen.

Alle Beteiligten hatten sich bereits Gedanken gemacht, wie ein pragmatisches Verfahren aussehen sollte. Einigkeit bestand darüber, dass die Fälle nicht nach „Schema F“ abgearbeitet werden sollten. Das würde nämlich bedeuten, dass allein die Straße, in der die Familie wohnt, entscheidet, in welcher Schule das Kind beschult wird. Nun kann es jedoch sein, dass in der zuständigen Schule die Klassenfrequenz bereits am äußersten Limit ist. Denkbar ist auch, dass es in der Klasse bereits mehrere Schüler gibt, die nur über unzureichende Deutschkenntnisse verfügen. Wenn Geschwister zu beschulen sind, wäre es zudem wünschenswert, dass diese in derselben Schule aufgenommen werden. Auch das Alter des Kindes und die Zumutbarkeit des Weges zwischen Wohnung und Schule sind zu bedenken.

Wenn eine nicht zuständige Schule bessere Bedingungen bietet, weil z. B. die dortige Jahrgangsstufe aus kleineren Klassen besteht und auch für das Geschwisterkind ein geeigneter Platz vorhanden wäre, wäre es Unsinn, auf der formalen Zuständigkeit zu beharren.

Deshalb soll künftig in kurzfristig einberufenen Fallkonferenzen, an denen die drei Schulleiterinnen und ein Vertreter der Stadt teilnehmen, entschieden werden, welche Einrichtung das Schulkind am besten aufnehmen kann.

Formales Erfordernis ist eine Satzungsänderung der Überschneidungsgebiete. Diesem Formerfordernis soll mit der vorliegenden Beschlussvorlage Genüge getan werden.

Die Schulkonferenzen der Grundschulen sind gemäß § 91 Abs.3 BbgSchulG anzuhören. Wegen der Dringlichkeit bemühen sich alle Schulleiterinnen, die Voten ihrer Schulkonferenzen kurzfristig beizubringen. Über das bis dahin vorliegende Ergebnis wird in der Stadtverordnetenversammlung berichtet.

Anlage